

# Steuerverfahren vereinfachen und digitalisieren, Wirtschaft und Verwaltung entlasten, endlich EU- Standard erreichen - Das Verrechnungsmodell zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer

## Gemeinsames Informationspapier von



Bei der Einfuhr von Gütern nach Deutschland verursacht das in Deutschland aktuell angewandte Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer eine unnötige Bindung von Liquidität und damit erhöhte Kosten für Importeure, die in den EU-Nachbarstaaten nicht anfallen. Zwar haben Bund und Länder im Jahr 2020 mit dem Fristenmodell einen wichtigen Schritt zur Annäherung an das Verfahren in anderen EU-Ländern getan. Doch nur durch ein Verrechnungsmodell können Kosten für Wirtschaft und Verwaltung weiter gesenkt und der Anreiz für Importeure gestärkt werden, Seehäfen und Flughäfen in Deutschland zu nutzen. Logistikzentren sowie Niederlassungen von Dienstleistern und weiterverarbeitenden Unternehmen würde das Verrechnungsmodell neue Anreize bieten, sich verstärkt in Deutschland anzusiedeln. Mit dem Verrechnungsmodell können zudem Einnahmen der öffentlichen Hand und die ökologische Bilanz von Güterströmen verbessert werden.

## Hintergrund

Nach Artikel 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG können die Mitgliedstaaten Erleichterungen bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer dahingehend gewähren, dass die Einfuhrumsatzsteuer nicht bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr zu entrichten ist, sondern erst im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet wird. Von diesem sogenannten Verrechnungsmodell machen praktisch alle EU-Mitgliedstaaten Gebrauch, während solche Erleichterungen in Deutschland bisher nicht gewährt werden<sup>1</sup>. Ursächlich scheint vorrangig zu sein, dass der Bund und die 16 Bundesländer Einvernehmen zum konkreten Vorgehen erzielen müssten.

## Beispiel

In Deutschland muss ein Unternehmen aktuell bei der Einfuhr von Drittlandsgütern in das Unionsgebiet über eine deutsche Zollgrenzstelle in jedem Fall die Einfuhrumsatzsteuer beim Zoll entrichten. Im weit überwiegenden Regelfall wird sie anschließend als abzugsfähige Vorsteuer im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigt und durch die Landesfinanzverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt erstattet. Das Unternehmen muss zunächst Zahlungen leisten und dann einen Antrag auf Erstattung stellen. Dies führt zu Abfluss von Liquidität, Kosten für die Zwischenfinanzierung und zu Bürokratiekosten für das Erstattungsprozedere.

Dagegen kann ein deutscher Importeur Einfuhren aus dem EU-Ausland z.B. über die niederländische Grenze unter Einschaltung eines niederländischen Fiskalvertreters ohne Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer vornehmen. So geht die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer lediglich in die Umsatzsteuer-Voranmeldung ein und kann sofort als Vorsteuer abgezogen werden. Die Liquidität bleibt beim Unternehmen. Etwaige höhere Kosten des Transports und der Fiskalvertretung haben bisher im Vergleich zum Import über deutsche See- und Flughäfen eine geringere Belastung dargestellt als die Kosten der Zwischenfinanzierung der Einfuhrumsatzsteuer und des korrespondierenden administrativen Aufwands in Deutschland.

## Potenzial für die deutsche Wirtschaft und für den Fiskus


Angesichts der im Jahr 2023 vereinnahmten Einfuhrumsatzsteuer von 78,8 Milliarden Euro<sup>2</sup> dürften der Aufwand und die Kosten für die deutschen Unternehmen erheblich und damit das Potenzial, die Wettbewerbssituation von Unternehmen am Standort Deutschland zu verbessern, hoch sein. Nicht außer Acht gelassen werden dürfen die teilweise beträchtlichen Probleme von Unternehmen und Existenzgründern hinsichtlich der Vorfinanzierung und der Bürokratiekosten bei Einfuhren. Dies betrifft insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen aus dem Verkehrs- und Logistiksektor (Luft,

<sup>1</sup> Nur Zypern schöpft neben Deutschland die Möglichkeiten der Richtlinie nicht voll aus. Als Maßnahme zur Stärkung der britischen Wirtschaft im Zuge des Brexits hat Großbritannien im Jahr 2020 ebenfalls das Verrechnungsmodell eingeführt.

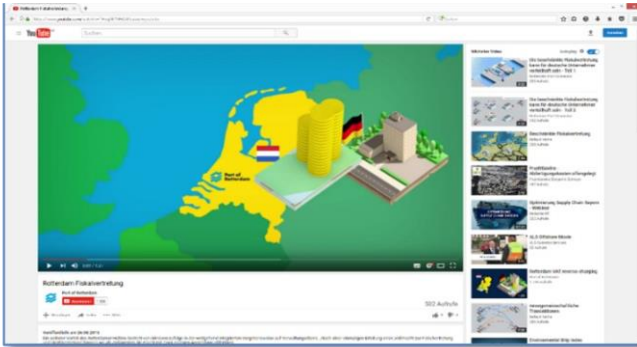
<sup>2</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabelle 71211-0001, eingesehen am 17. Juni 2024

Schiene, Straße, Wasser) sowie die hiermit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen (Im-/Export). Die Auswirkungen des bestehenden Erhebungsverfahrens sind umso signifikanter, je teurer die importierten Güter sind, je schwieriger die Finanzierung wird und je höher das Zinsniveau und der administrative Aufwand sind. Und auch der deutsche Fiskus kann gewinnen, nämlich anteilige Zolleinnahmen, die bei einer Einfuhr über Deutschland anfallen würden, sowie sonstige Steuereinnahmen (z. B. Gewerbesteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer), die aufgrund der zunehmenden Ansiedlung von Logistikzentren in Deutschland anfallen würden. Im B2C-Online-Handel wären ebenfalls Steuermehreinnahmen möglich. Durch steuerliche Verfahrensoptimierungen erleichterte kürzere geografische Wegeführungen können sich positiv auf die ökologische Bilanz des Warentransports auswirken.

Die niederländischen und belgischen Flughäfen und Seehäfen werben offensiv bei Importeuren und Spediteuren mit den Effekten des bisherigen Verfahrens:



<https://www.portofrotterdam.com/de/verbindungen-logistik/logistik-maritime-dienstleistung/zoll>



<https://www.youtube.com/watch?v=THvqGB7MH2I>

### Weitreichender Konsens: Verrechnungsmodell ist „konkurrenzlos“

Es besteht Konsens in Wirtschaft und Politik, dass das von der Verbände koalition seit Jahren geforderte Verrechnungsmodell eingeführt werden sollte. Denn bei einem Verrechnungsmodell entsteht kein Liquiditätsabfluss und der bürokratische Aufwand wird minimiert. Es ist effektiver als das während der Corona-Pandemie eingeführte „Fristenmodell“. Im Fristenmodell wird bei Nutzung eines Aufschubkontos die Fälligkeit der Umsatzsteuer für Einfuhren aus Drittstaaten auf den jeweils 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Der Fiskus konnte somit für bestimmte Nutzergruppen eine erste Liquiditätserleichterung erzielen.

Beim Verrechnungsmodell würden vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen die fällige Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr unmittelbar an den Zoll entrichten, sondern in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anmelden und sofort in derselben Umsatzsteuer-Voranmeldung als Vorsteuer abziehen, so dass es zu keinem Zahlungsfluss für eine Rückerstattung kommt. Dadurch käme es zu einer vollständigen Entlastung von Zwischenfinanzierungslösungen und zu einer gleichen Wettbewerbssituation mit anderen EU-Staaten.

Ein weiterer Grund für das Verrechnungsmodell als eigentliches Ziel ist das von der EU angestrebte Prinzip der zentralen Zollabwicklung bei der Einfuhr. Danach wäre der Zoll am Zielort („Ort der Gestaltung“) und nicht am Einfuhrort an der EU-Außengrenze zu entrichten. Es würde unter den bestehenden Verfahren bei einer Einfuhr über Deutschland erforderlich sein, zwei Zollanmeldungen durchzuführen:

eine für Zölle und eine für die Einfuhrumsatzsteuer. Maßnahmen zur Schaffung der weiteren Voraussetzungen zur Optimierung des Einfuhrumsatzsteuererhebungsverfahrens sollten daher umgehend eingeleitet werden.

In einer Studie des bundesfinanzierten Deutschen Maritimen Zentrums<sup>3</sup> heißt es, auf Grundlage umfassender rechtlicher, quantitativer und kommerzieller Analysen: „Zur Schonung der Liquidität der einführenden Wirtschaft ist die Direktverrechnung die wirtschaftsfreundlichste Möglichkeit und [...] konkurrenzlos.“ Zoll und Finanzverwaltungen würden entlastet. Es bestehe umgehender Handlungsbedarf, und alle Bundesländer seien aufgefordert, diesen Handlungsbedarf beim Bund zu adressieren und „damit die Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Regionen zu sichern.“ In der Übergangsphase zum Verrechnungsmodell sollten die Rahmenbedingungen und der Zugang zum Fristenmodell erleichtert und Aufschubkonten für jeden verfügbar gemacht werden.

### Den Konsens umsetzen

Die Finanzministerinnen und -minister der Länder haben im April 2024 einstimmig festgestellt, dass das Fristenmodell nicht die erhofften Effekte erzielen konnte. Sie haben den Bund aufgefordert, zur Einführung eines Verrechnungsmodells die erforderlichen Schritte und Gesetzesanpassungen zu ermitteln.

Im Juni 2024 haben die Wirtschaftsministerinnen und -minister der Länder die Bundesregierung zudem aufgefordert, einen Zeitplan zur Einführung des Verrechnungsmodells vorzulegen. Ein klares Bekenntnis zur baldigen Umsetzung eines Verrechnungsmodells sei Voraussetzung für gute Wettbewerbsbedingungen am Wirtschaftsstandort Deutschland. Das gegenwärtige Verfahren bei der Einfuhrumsatzsteuer sei eine bürokratische Last und längst zu einem Wettbewerbsnachteil für den Wirtschaftsstandort Deutschland geworden.

Die Verbände koalition begrüßt die beiden Beschlüsse der Ministerinnen und Minister nachdrücklich.

Bund und Länder sollten nun umgehend die erforderlichen konzeptionellen, legislativen und technischen Aufgaben angehen. Parlamente und Regierungen sollten dafür die notwendigen Beschlüsse fassen und das Thema in ihren Arbeitsprogrammen fixieren.

**Nach Artikel 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG können die Mitgliedstaaten Erleichterungen bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer dahingehend gewähren, dass die Einfuhrumsatzsteuer erst im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet wird. Von diesem sogenannten Verrechnungsmodell machen praktisch alle EU-Mitgliedstaaten Gebrauch. Die deutsche Wirtschaft setzt sich dafür ein, dass Bund und Länder diese Methode auch in Deutschland einführen. Dadurch würden Kosten für Importe über deutsche Häfen und Flughäfen weiter verringert, die ökologische Bilanz gestärkt, Unternehmensansiedlungen in Deutschland unterstützt und Einnahmen für die öffentliche Hand gestärkt. Die Grundlage für die Umsetzung des von der EU angestrebten Prinzips der zentralen Zollabwicklung würde geschaffen. Bund und Länder sollten nun umgehend die erforderlichen konzeptionellen, legislativen und technischen Aufgaben angehen. Parlamente und Regierungen sollten dafür die notwendigen Beschlüsse fassen und das Thema in ihren Arbeitsprogrammen fixieren.**

<sup>3</sup> Deutsches Maritimes Zentrum (Hg.) (2023): Evaluierung des Erhebungsverfahrens zur Einfuhrumsatzsteuer. AWB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; HTC Hanseatic Transport Consultancy. Hamburg. Online verfügbar unter <https://dmz-maritim.de/evaluierung-des-erhebungsverfahrens-zur-einfuhrumsatzsteuer/>